
Entführungssache Emil Jung: Zensierte BfJ-Rückführungsakte - BMJV-Fundstück über Bürgerverachtung

Von: "Anatol Jung" <kitakami@gmx.net>
An: heger-ma@bmjv.bund.de, Bundesjustizministerium <poststelle@bmjv.bund.de>
CC: "Harald Weisker" <ra.weisker@t-online.de>, Yannick.Dreser@bfj.bund.de, ref5@bfdi.bund.de, poststelle@bfdi.bund.de, pressestelle@bfj.bund.de, "Britta MARKS" <marks@marks-engel.de>, "Daniel WISCHNEWSKI" <dwischnewski@gmail.com>, "Jan SCHMIDBAUER MM" <janphilipp.schmidbauer@gmail.com>, "Bernhard LAUKAMP" <bernhard.laukamp@gmail.com>, "Sergey STAMPLEVSKY" <ssb@bauhaus.in.ua>, "Uwe MERTENS" <umertens@hotmail.com>, "Hartmut BUCHHOLZ" <buchholz_hartmut@yahoo.de>, "Thomas KARZELEK" <thomas@karzelek.de>, "FEYEN Benjamin" <benjamin.feyen@europarl.europa.eu>, "SARANCA Tatjana" <tatjana.saranca@europarl.europa.eu>, "Elmar BROK MdEP" <elmar.brok@europarl.europa.eu>, "Katja LENZING MdEP" <katja.lenzing@ec.europa.eu>, "Angelika NIEBLER MdEP" <angelika.niebler@europarl.europa.eu>, "Eleonora EVI MdEP" <eleonora.evi@europarl.europa.eu>, "Manfred Weber" <info@manfredweber.eu>, "Simona MANGIANTE" <simonaperso@icloud.com>, "Christian HÖRBEIT" <christian@christianhoerbelt.de>, "Deutsche Direkthilfe" <info@deutsche-direkthilfe.de>, "Steffen BILGER" <steffen.bilger@bundestag.de>, "Helge BRAUN MdB" <helge.braun@bundestag.de>, silke.launert.ma02@bundestag.de, "Auswärtiges Amt" <buergerservice@diplo.de>, "Zentralbehörde (BfJ)" <int.sorgerecht@bfj.bund.de>, Ruediger.Sommer@bfj.bund.de, Sandra.Saewert@bfj.bund.de, Kanzleramt <poststelle@bk.bund.de>, "Esther JUNG" <efjung@yahoo.de>, "Richard M Holmes" <rich@successful.im>, "Marco DI MARCO" <marcodimarco@alice.it>, florian.hahn@wk.bundestag.de, "Kiesewetter Roderich" <roderich.kiesewetter@bundestag.de>, info@DasErste.de, "AA StS Stephan STEINLEIN" <buro.steinlein@diplo.de>, "Götz SCHMIDT-BREMME" <5-B-2@diplo.de>, "Martin GRAF" <rk-1@kiew.diplo.de>, "Katharina KÜNNE" <rk-11@kiew.diplo.de>, "Stefanie HUBIG BMJV" <stn-hubig@bmjv.bund.de>, "RA Georg Kleine" <kleine@kanzlei-endingen.de>, "PRENESTI Francesco" <robppren@outlook.it>, "Mimmo ZARDO" <mimmo.lrzg@tiscali.it>, "Alberto PEISKAR" <albertopaul.peiskar@europarl.europa.eu>, "Євген Пронін" <lawyer.gpp@gmail.com>, "Ekkehart MEROTH" <Meroth@benedikt-kreutz.de>, "Markus FERBER MdEP" <markus.ferber@europarl.europa.eu>, "WEIL Christof" <rk@kiew.diplo.de>, "Stefan WEHMING (BK)" <KB-012@bk.bund.de>, "Frank Walter STEINMEIER" <frank-walter.steinmeier@bundestag.de>, "Konrad SCHULLER" <k.schuller@faz.de>

Datum: 11.02.2016 11:34:44

Ministerialrat
Dr. Matthias Heger
Referat I A 4 - Zivilprozeßrecht
Mohrenstr. 37
10117 Berlin
heger-ma@bmjv.bund.de / poststelle@bmjv.bund.de

Entführungssache Emil Jung: Zensierte BfJ-Akte - Fundstück über Rechtsvergessenheit und Bürgerverachtung

Sehr geehrter Herr Heger,

auf **Ihr internes Ministerialschreiben vom Sommer 2015** (s. Anlage A), zensierter Teil der BfJ-Rückführungsakte meines in die Ukraine entführten Sohnes Emil, möchte ich Ihnen hiermit direkt antworten.

+++++

In Zitaten:

>> *Bei ihren Besprechungen mit dem ukrainischen Justizministerium Mitte Juli 2015 wurde von Frau Staatssekretärin auch die Kindesentführungssache Jung erörtert. Hierbei wurde die zu lange Dauer der Verfahren in der Ukraine, insbesondere im Vorfeld der gerichtlichen Verfahren, kritisiert.* <<

Die gewollte und gezielte Verfahrensverschleppung in der Ukraine ist nur der drittschwerste Bruch des für Deutschland und die Ukraine bindenden Haager Kindesentführungs-Übereinkommens (HKÜ), das ein EIL-Verfahren (!) vorschreibt.

Die beiden schwersten Völkerrechtsbrüche sind (s. HKÜ-Art. 1):

- 1) Nichtrückgabe des entführten Kindes und
- 2) Abschaffung des Sorgerechts des zurückgelassenen Elternteils.

Warum haben Sie dies Frau Hubig nicht auf ihre Kiew-Reise mitgegeben ?

>> *Dies wurde Herrn Jung, der um einen Bericht gebeten hatte, telephonisch so mitgeteilt; Herr Jung antwortete hierauf mit dem Bezugsschreiben an Frau Staatssekretärin, in dem er weiterhin darauf besteht, dass sein Kind auch trotz rechtskräftiger Abweisung seines Antrags aus der Ukraine nach Deutschland zurückzuführen ist.* <<

Mein Rückführungsanspruch ist ein objektiv gültiger Rechtsanspruch. Er ist von Ihnen nicht zur Disposition zu stellen.

Die völkerrechtliche Pflicht zur Rückführung besteht für die Ukraine nach HKÜ eindeutig, da

- das Kind ohne Zustimmung des Vaters auf ukrainischem Territorium zurückgehalten wird,
- der Kindesvater zum Zeitpunkt der Entführung im Vollbesitz der elterlichen Rechte gewesen ist,
- das Kind als ordentlich registrierter Einwohner und Staatsbürger Deutschlands seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis München hat und
- der Rückführungsantrag binnen Jahresfrist eingereicht ist.

Eine akute Gefährdung des Kindes durch Rückführung hat die Ukraine nicht nachgewiesen und dieses auch gar nicht versucht.

>> *... vom 20. März 2013 bis 29. Mai 2013 lebte die Familie in Deutschland.* <<

Unzutreffend, Herr Heger ! Die Familienzusammenführung nach Geburt des Kindes fand in Deutschland am 13.02.2013 statt. Emil erhielt einen deutschen Paß, wurde ohne Verzug von Vater und Mutter als ordentlicher Einwohner Deutschlands angemeldet, erhielt einen festen Wohnsitz mit eigenem Kinderzimmer, eine private Krankenversicherung und eine Steuernummer.

Seither ist er ein vollwertiger Bürger und Einwohner Deutschlands - der eigentlich staatlichen und behördlichen Schutz genießen sollte ...

>> *Am 29. Mai 2013 reiste die Antragsgegnerin mit dem Kind in die Ukraine; eine Rückkehr war ursprünglich für den Juli 2013 vorgesehen. Am Ende der Reisezeit teilte die Mutter mit, dass sie nicht nach Deutschland zurückkehren wolle und sie verblieb mit dem Kind Emil in der Ukraine.* <<

Sie verblieb nicht einfach in der Ukraine - was ihr gutes Recht wäre. Sie hat Emil entführt - eine SCHWERE STRAFTAT !! -, indem sie ihn seither gegen den Willen seines Vaters dort zurückhält, einsperrt und immer wieder von Ort zu Ort verschleppt.

Deswegen besteht seit 2014 gegen die Entführermutter ein HAFTBEFEHL der Staatsanwaltschaft München und URTEILE DES AMTSGERICHTS MÜNCHEN über die Widerrechtlichkeit der Verbringung sowie über mein

alleiniges Aufenthaltsbestimmungs- und medizinisches Sorgerecht (s. Anlagen B und H).

All diese Tatsachen werden, Herr Heger, in Ihrem Schreiben unterschlagen - genauso wie die Ukraine die deutschen Gerichtsbeschlüsse ignoriert, mit denen der Fall eigentlich abgeschlossen wäre.

>> Im September 201 hat der Einsender seinen Antrag auf Rückführung des Kindes nach dem HKÜ beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingereicht. Die Ukraine hat allerdings acht Monate gebraucht, um das-Verfahren vor das zuständige Gericht in Kiew zu bringen. Erfahrungsgemäß sinken die Chancen auf eine Rückführung mit der Dauer des Verfahrens beträchtlich, weil das Kind sich immer mehr in die neue Heimat eingewöhnt bzw. bei Kleinkindern eine Rückkehr nicht mehr zumutbar erscheint.<<

Gut erfaßt, Herr Heger ! Was Sie leider wieder weglassen: Aus genau diesem Grunde ist die rechtswidrige Verfahrensverschleppung das beliebteste und wichtigste Kampfmittel der Ukraine zur Vereitelung von Kindesrückführungen.

Herr Mertens macht dies im Kampf um seine Tochter Sabina schon drei Jahre lang mit. Sabina hat fast zwei Jahre in Deutschland gelebt, wurde heimlich in die Ukraine verbracht und seither bei den (nicht sorgeberechtigten !) Großeltern zurückgehalten. Ihre Behörde schweigt auch zu diesem eindeutigen Unrecht. Mein Antrag wurde 6 Wochen nach Entführung nach Entführung in Kiew eingereicht. Somit ist die Frist für eine verpflichtende Rückführung gemäß HKÜ bestens gewahrt. Es sind dann volle 11 Monate (nicht 8 !) bis zum ersten Gerichtsverfahren vergangen.

In erneutem HKÜ-Bruch hat die Ukraine mir in dieser Zeit keinen Kontakt zum Kind ermöglicht. Das ist das zweite Kampfmittel: gezielte Vater-Kind-Entfremdung.

Emils Lebens- und Gedeihbedingungen haben sich in Kiew enorm verschlechtert. Der Junge leidet darunter. Schon allein deshalb ist Rückführung dringend geboten !

>> In der ersten Instanz wurde zugunsten von Herrn Jung entschieden.<<

Das war nur eine Panne, die im ukrainischen Justizministerium Wellen schlug. Kompensiert wurde diese Panne durch den Vollstreckungsboykott der ukrainischen Justizbehörden, obwohl das Urteil mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten war. Der Vollstreckungsdienst untersteht wie die Zentralbehörde dem Justizministerium, das sich - in arglistiger Täuschung - als Interessenvertreter des ausländischen HKÜ-Antragstellers ausgibt.

Die Ukraine führt gegen den Willen ihrer Entführermütter überhaupt keine Kinder zurück. In Deutschland schweigen die zuständigen staatlichen Stellen - auch Sie - zu dieser schlichten Tatsache.

>> Berufungsgericht und Kassationsgerichtshof lehnten eine Rückführung jedoch ab. <<

Die Urteile der (bekanntermaßen korrupten) Appellations- und Kassationsgerichte ergingen in voller Mißachtung des HKÜ, ohne jeden Bezug dazu und unter plumper Beweisverfälschung. Sie sind damit willkürlich und rechtswidrig. Selbiges gilt für das äußerst bizarre Urteil des Obersten Gerichtshofes der Ukraine (s. Anlage E).

Solche ILLEGALEN AKTE GEGEN DEUTSCHE BÜRGER dürfen von der Bundesregierung nicht einfach hingenommen und abgenickt werden !!

>> Der Kontakt der Regierungsstellen mit Herrn Jung wird dadurch erschwert, dass er immer wieder zu ausfallenden Bemerkungen neigt. Als Beispiel mag ausreichen, dass Herr Jung in dem Schreiben an Frau Staatssekretärin Beamte wie folgt skizziert: „... von Funktionären, denen jegliches Dienstleistungsbewusstsein abgeht und die in letzter Konsequenz ukrainische statt deutsche Interessen bedienen.“<<

Genau, Herr Heger: Sie bedienen ukrainische Interessen in besonderem Maße ! An Ihrer Vorlage für Frau Hubig erkenne ich: extreme Inkompetenz bezüglich des HKÜ, völlige Unkenntnis über die realen (Un-)Rechts-Verhältnisse in der Ukraine, schwere Manipulation von Sachverhalten und Bürgerverachtung.

Die Hauptstützen der ukrainischen Kindesentführungspolitik, das Justizministerium und die Höheren Gerichte in Kiew, können sich auf deutscher Seite keinen willigeren Partner wünschen.

Über zwei Jahre haben Herr Mertens und ich dem BfJ, Ihrem Haus und dem Auswärtigen Amt haarklein über die schweren Rechtsbrüche und Mißstände in der Ukraine berichtet (s. Anlage D). Unsere zahlreichen Eingaben, Hilfsgesuche und Beschwerden wurden von Behördenseite mit Schweigen, Abwimmeln, Ausflüchten und/oder Leerformeln beantwortet. So hat sich an der Entführungssituation nichts zum Besseren und alles zum Schlechteren gewandt.

>> Auch telephonisch äußert sich Herr Jung in gleicher Weise herabsetzend. Sachlichen Vorschlägen, die von seinem eigenen Ziel, sein Kind nach Deutschland zurückzuholen, abweichen, ist er im Übrigen in keiner Weise zugänglich. <<

Es zählt allein das HKÜ - und nicht Ihre realitätsfernen "Vorschläge".
 Wenn Sie sich kundiggemacht hätten, wüßten Sie: Vollendete Kindesentführung in die Ukraine ist gleichbedeutend mit Ende der Vater-Kind-Verbindung und mit Zerstörung des Sorgerechts durch die ukrainische Willkürjustiz. Im Herbst 2015 hat das Amtsgericht in Kiew meinen Zugang zu Emil auf 6 Stunden pro Monat beschränkt - ohne Rechtsgrundlage und ohne Begründung, also wieder in voller Rechtsbeugung (s. Anlage F). Damit bin ich vom sorgeberechtigten Vater zum gelegentlichen Besucher des Gefängnisses degradiert, in dem Emil festgehalten und von seiner verhaltensgestörten Mutter streng isoliert wird. Über all dieses sind auch Sie, Herr Heger, schriftlich informiert worden.
 Was muß eigentlich noch passieren, damit Sie anfangen, ukrainische Gerichtsurteile zu hinterfragen ???
 Für Sie groß geschrieben: DIE UKRAINE IST EIN NOTORISCHER UNRECHTSSTAAT !! In diesem vertikalen Sowjetsystem muß auf politisch-diplomatischer Ebene und von ganz oben her Einfluß genommen werden, damit entführte MINDERJÄHRIGE BÜRGER UND EINWOHNER DEUTSCHLANDS wieder heimkehren können.

>> Es ist daher leider auch davon auszugehen, dass das unter II. vorgeschlagene Schreiben von. Frau Staatssekretärin hieran nichts ändern wird. <<

Mein Rechtsanspruch auf Rückführung ist makellos und im Sinne des Kindeswohls alternativlos. Frau Hubig habe ich in diesem Sinne geantwortet (s. Anlage G).

+++++

Ihre außerordentlich mangelhafte Zuarbeit war der Kindesrückführung in keiner Weise förderlich und in jeder Weise hinderlich. So wurde bei Frau Hubigs Besuch in Kiew im Sommer 2015 eine wichtige Gelegenheit vertan, für die Wiederherstellung des Rechts zu sorgen.

Emil zahlt für Ihr Versagen und das anderer deutscher Regierungsvertreter bei der HKÜ-Durchsetzung einen hohen Preis: nicht altersgemäß entwickelt, spindeldürr, kreidebleich, ohne ausgebildete Muskulatur, freudlos und wortkarg, ohne Kontakt zu gleichaltrigen Kindern. Ein aktueller medizinischer Bericht des zuständigen Gesundheitsdienstes in Kiew ergänzt das traurige Bild (s. Anlage C).

- Meine Erwartung an Sie und Ihr Haus ist daher,
- daß die Entführungssache Emil Jung ohne Verzug (!) neu aufgerollt wird,
 - daß flagranter Rechtsbruch und Kindeswohlgefährdung in Ihrer internen wie externen Kommunikation und Dokumentation nicht länger vertuscht werden,
 - daß auf die Ukraine wirkungsvoller Druck zur strikten und vollständigen HKÜ-Einhaltung ausgeübt wird und
 - daß angesichts von Emils Notlage und des Zustandes des ukrainischen Justizapparates eine zügige Kindesrückführung nach HKÜ-Art 18, also auf dem reinen Verwaltungsweg, oder mit anderen effektiven Mitteln (z.B. Vollzug des Haftbefehls oder der deutschen Gerichtsurteile) herbeigeführt wird.

Aus Kiew
 Anatol Jung

Dr. Anatol Jung
 [...] www.nicht-ohne-meinen-sohn.de

Dateianhänge

- Anlage A - EJ_BfJ-Akte (zensiert) - Auszug (Blatt 2404 ff) - Interne BMJV-StS-Vorlage (Heger)_mHvh_2015.pdf
- Anlage B - EJ_Emils Entführung_Chronik & Besonderheiten_D_V1.7_01-2016.pdf
- Anlage C - EJ_Poliklinik Kiew Nr 1 - Medizinischer Bericht zum Kindeszustand & Amtlicher Polio-Impfaufruf_D-UA_mHvh_11-2015.pdf
- Anlage D - EJ_Rückführungsverfahren - Ukrainische HKÜ-Verstöße (mit Vertragstext)_V1.2_D_10-2015.pdf
- Anlage E - EJ_Rückführungsverfahren - Ablehnungsbeschuß (Oberstes Gericht)_D-UA_10-2015.pdf
- Anlage F - EJ_Umgangungsverfahren - Urteil (Amtsgericht Solomyanskiy)_D-UA_08-2015.pdf
- Anlage G - EJ_Rückführungsverfahren & BMJV-Versagen - Hubig-Korrespondenzen_10-2015.pdf
- Anlage H - EJ_Deutsche Gerichtsurteile & Haftbefehl_D-UA_10-2015.pdf

B M J V

Berlin, August 2015

IA 4 - 9311/22 - 12 - R4 272/2014

Hausruf: 9114

\\bmjsan3\ablage\abt_1\g4456\heger-
ma\HKÜ\Einzelsache Ukraine Jung, korr (R A
1).docxReferat: IA 4
Referatsleiter: Herr Dr. HegerBetreff: Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)hier: Einzelsache JungBezug: 1. Besuch von Frau Staatssekretärin im Juli in Kiew
2. Schreiben des Herrn Jung vom 30. Juli 2015
3. Verfügung von Herrn PRStn vom 3. August 2015Über

Herrn UAL IA

Frau ALn I

Frau Staatssekretärinmit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu I. und
Zeichnung des Antwortschreibens zu II. vorgelegt.

I. Vermerk:

Bei ihren Besprechungen mit dem ukrainischen Justizministerium Mitte Juli 2015 wurde von Frau Staatssekretärin auch die Kindesentführungssache Jung erörtert. Hierbei wurde die zu lange Dauer der Verfahren in der Ukraine, insbesondere im Vorfeld der gerichtlichen Verfahren, kritisiert. Dies wurde Herrn Jung, der um einen Bericht gebeten hatte, telephonisch so mitgeteilt; Herr Jung antwortete hierauf mit dem Bezugsschreiben an Frau Staatssekretärin, in dem er weiterhin darauf besteht, dass sein Kind auch trotz rechtskräftiger Abweisung seines Antrags aus der Ukraine nach Deutschland zurückzuführen ist. Das Büro von Frau Staatssekretärin hat hierzu um einen Antwortentwurf gebeten.

1. Zum Ausgangsfall

Das Rückführungsersuchen des Einsenders Herrn Jung betrifft sein Kind Emil, geboren am 22. Juli 2012 in der Ukraine. Herr Jung heiratete seine Frau am 3. Mai 2012 in Kiew, vom 20. März 2013 bis 29. Mai 2013 lebte die Familie in Deutschland. Am 29. Mai 2013 reiste die Antragsgegnerin mit dem Kind in die Ukraine; eine Rückkehr war ursprünglich für den Juli 2013 vorgesehen. Am Ende der Reisezeit teilte die Mutter mit, dass sie nicht nach Deutschland zurückkehren wolle und sie verblieb mit dem Kind Emil in der Ukraine. Im September 2013 hat der Einsender seinen Antrag auf Rückführung des Kindes nach dem HKÜ beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingereicht. Die Ukraine hat allerdings acht Monate gebraucht, um das Verfahren vor das zuständige Gericht in Kiew zu bringen. Erfahrungsgemäß sinken die Chancen auf eine Rückführung mit der Dauer des Verfahrens beträchtlich, weil das Kind sich immer mehr in die neue Heimat eingewöhnt, bzw. bei Kleinkindern eine Rückkehr nicht mehr zumutbar erscheint. In der ersten Instanz wurde zugunsten von Herrn Jung entschieden. Berufungsgericht und Kassationsgerichtshof lehnten eine Rückführung jedoch ab.

Ebenfalls nachvollziehbar ist die abschließende Entscheidung der ukrainischen Gerichte, das Kind nicht nach Deutschland zurückzuführen. Der zwei Monate dauernde Aufenthalt des Kindes in Deutschland war letztlich nur sehr kurz, selbst wenn zu berücksichtigen ist, dass die Mitnahme des Kindes nach Deutschland von den Eltern in der Absicht geschah, in Deutschland einen dauerhaften Wohnsitz zu begründen.

Der Einsender hat neben dem BMJV und dem für das HKÜ-Verfahren selbst zuständigen BfJ auch das Auswärtige Amt mehrfach eingeschaltet. So ergab sich seit April 2014 zwischen dem AA und Herrn Jung ein reger Schriftwechsel. Die deutsche Botschaft in Kiew war ab Mai 2014 in dieser Sache tätig.

Der Kontakt der Regierungsstellen mit Herrn Jung wird dadurch erschwert, dass er immer wieder zu ausfallenden Bemerkungen neigt. Als Beispiel mag ausreichen, dass Herr Jung in dem Schreiben an Frau Staatssekretärin Beamte wie folgt skizziert: „... von Funktionären ..., denen jegliches Dienstleisterbewusstsein abgeht und die in letzter Konsequenz ukrainische statt deutsche Interessen bedienen.“ Auch telefonisch äußert sich Herr Jung in gleicher Weise herabsetzend. Sachlichen Vorschlägen, die von seinem eigenen Ziel, sein Kind nach Deutschland zurückzuholen, abweichen, ist er im Übrigen in keiner Weise zugänglich. Dies gilt auch jetzt, wo die ukrainischen Gerichte eine derartige Rückführung abschließend abgelehnt haben. Es ist daher leider auch davon auszugehen, dass das unter II. vorgeschlagene Schreiben von Frau Staatssekretärin hieran nichts ändern wird.

II. Schreiben (Kopfbogen Frau Staatssekretärin):

Herrn
Anatol Jung
Tassilostraße 7
85540 Haar

Sehr geehrter Herr Jung,

den Eingang Ihres Schreibens vom 30. Juli 2015 bestätige ich. Ich kann Ihnen versichern, dass alle mit Ihrem Fall betrauten staatlichen Stellen sehr wohl verstehen können, wie sehr Sie es sich wünschen, Ihr Kind nach Deutschland zurückholen zu können. Ich habe selbst Ihren individuellen Fall persönlich in Kiew angesprochen und dabei auch die Frage der Dauer des Verfahrens der ukrainischen Seite gegenüber kritisch beleuchtet. Ich bin darüber unterrichtet, dass bereits zuvor deutsche Stellen Ihnen vielfältige Unterstützung gewährt haben. Dies gilt sowohl für die Stellen des Auswärtigen Amtes als auch das Bundesamt für Justiz in Bonn. Es erscheint mir dabei selbstverständlich, dass die deutschen staatlichen Stellen deutschen Bürgern bei ihren Rechtsstreitigkeiten im Ausland, so wie in Ihrem Fall in der Ukraine, nach Möglichkeit helfen.

Abschließend muss ich Sie aber darauf hinweisen, dass auch der deutsche Staat ein rechtskräftiges ukrainisches Gerichtsurteil zu respektieren hat; der ukrainische Kassationsgerichtshof hat, wie Sie bereits wissen, eine Rückführung Ihres Kindes nach Deutschland abschließend abgelehnt; die Möglichkeiten für eine weitere Verfolgung dieses Rückführungsersuchens erscheinen daher erschöpft. Wir werden allerdings die ukrainischen Stellen auch weiterhin anhalten, das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 korrekt umzusetzen. Ihnen selbst kann ich für Ihren persönlichen Fall nur empfehlen, Rechtsrat bei den zuständigen Stellen zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

z. U.

(Dr. Hubig)

III. Nach Abgang Wv. über:

Frau ALn I

Herrn UAL I A

in Referat I A 4 (zur Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz und des AA)

RA 1

IA 4